

Vermögenspolitisches Grundsatzprogramm

Entwurf der Kommission „Eigentum/Vermögensbildung“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der CDU-Bundespartei

Die Kommission „Eigentum/Vermögensbildung“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der CDU-Bundespartei legt hiermit den Entwurf für ein Vermögenspolitisches Grundsatzprogramm (Leitsätze für eine partnerschaftliche Beteiligung am Produktivvermögen) vor, das auf der Basis des bereits beschlossenen Maßnahmenkataloges (vgl. Gesetzentwürfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus der 6. und 7. Legislaturperiode, vgl. gemeinsames Regierungsprogramm von CDU und CSU) die vermögenspolitische Konzeption der CDU ausbaut und fortschreibt.

Die Kommission hat es für wichtig gehalten, den **Leitsätzen für eine partnerschaftliche Beteiligung am Produktivvermögen** (Teil B) eine Darlegung unserer **Zielvorstellungen von der Gesellschaft** (Teil A) voranzustellen.

Diese Zielvorstellungen sollen für jeden verständlich machen, daß die Vermögenspolitik der CDU eine konsequente Verwirklichung ihrer Grundwerte darstellt, daß dies eine Politik

für soziale Marktwirtschaft
und **gegen** Planwirtschaft

für soziale Partnerschaft
und **gegen** Klassenkampf

für persönliches Miteigentum am Produktivvermögen
und **gegen** Kollektiveigentum ist.

Unser Programm für eine persönliche Teilhabe der Arbeitnehmer an Gewinn und Kapital in der Wirtschaft ist eine Kampfansage an die Gegner unserer Gesellschaftsordnung; es ist überzeugende Antwort und konsequente Alternative zu den kollektivistischen Vorstellungen und Plänen von Marxisten.

Dieses Programm besteht aus 13 Leitsätzen. Ihnen angefügt sind Erläuterungstexte, Begründungen und Hinweise auf die konkreten Maßnahmen.

Die Kommission hat in dieser Vorlage über die bisher bereits beschlossenen Programmpunkte hinaus auch neuere gesellschaftspolitische Anregungen und Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis berücksichtigt, die der Fortentwicklung von Sozialer Marktwirtschaft und Partnerschaft dienen.

Die Kommission verabschiedete die Vorlage einmütig mit Ausnahme von Ziffer III der Zielvorstellungen, vorletzter Absatz und der Leitsätze 2, 4 und 6. In diesen Punkten geht es um die Frage einer Beteiligung der Arbeitnehmer am Gewinn der Unternehmen.

Unstrittig war in der Kommission, daß die Arbeitnehmer am Gewinn beteiligt werden sollen. Dabei ging die Kommission davon aus, daß die im Leitsatz 2 erwähnte investive betriebliche Gewinnbeteiligung „vereinbart“ wird, d. h. freiwillig sein soll.

Unstrittig war auch, daß Risikoübernahme und die daraus folgenden Rechte (Gewinnanspruch, Entscheidungsrechte im Unternehmen) nicht dem Kapitaleigner vorbehalten bleiben dürfen, sondern auch dem Arbeitnehmer tatsächlich offenstehen müssen und daß dies durch geeignete politische Maßnahmen zu fördern ist.

Unterschiedliche Auffassungen zeigten sich in der Kommission jedoch zu folgenden Fragen:

Übernehmen die Eigenkapitalgeber heute ein Risiko, das so groß ist und so ausschließlich bei ihnen liegt, daß sie allein Anspruch auf den ganzen Gewinn haben? Die Befürworter dieser Auffassung (vgl. die Alternativen zu Zielvorstellungen, Ziffer III, vorletzter Absatz und zu den Leitsätzen 4 und 6) wollen die Arbeitnehmer funktionsgerecht an den Gewinnen beteiligen, d. h. entsprechend dem von den Arbeitnehmern übernommenen Anteil an Funktionen. Die Funktion – Haftung, auch in beschränktem Umfang, und das unternehmerische Wagnis – berechtigen nach dieser Auffassung vor der Gesamtheit der Gesellschaft zur Gewinnchance. Diese Position läßt sich als rein marktwirtschaftlich bezeichnen, weil die Rechte von Arbeit und Kapital ausschließlich aus deren Funktion abgeleitet werden.

Oder entsteht ein Anspruch auf Gewinnanteil auch aus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erzielung des Gewinns? Die Befürworter dieser Auffassung meinen, daß das Risiko weitgehend kalkulierbar, zumindest aber fast nie unbegrenzt ist, so daß es mit einer Risikoprämie abgegolten werden kann. Gewinn, der nach Abzug dieser Risikoprämie übrig bleibt, sei funktional nicht mehr eindeutig zuzuordnen. Eine „funktionsgerechte“ Gewinnaufteilung sei allein nicht ausreichend im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft. Die Befürworter dieser Auffassung halten es nicht für gerecht, daß heute der Zugang zum Kapital und zur Haftung praktisch nur wenigen vorbehalten ist und hier keine Chancengleichheit besteht. Deshalb wäre es auch nicht gerecht, wenn man die Beteiligung am Gewinn allein von der Übernahme einer Haftung durch die Arbeitnehmer abhängig machen würde. Diese Position sieht Arbeit und Kapital nicht nur funktional, sondern auch unter dem Aspekt der Partnerschaft im System der Sozialen Marktwirtschaft. In diesem Sinne solle eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Gewinn nicht nur „funktionsgerecht“, sondern auch leistungsgerecht und partnerschaftsgerecht sein; dies soll mit „gerecht“ zum Ausdruck gebracht werden.

Diesen unterschiedlichen Positionen entsprechend wurden die Ziffer III der Zielvorstellungen, vorletzter Absatz, sowie die Leitsätze 2, 4 und 6 alternativ formuliert.

A. Vorstellungen von der Gesellschaft

I. Die Christlich-Demokratische Union bekennt sich zu einer Gesellschaft, in der persönliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit gleichen Rang und gleichen Anspruch auf Verwirklichung haben.

Freiheit und soziale Gerechtigkeit verwirklichen heißt: Für eine zugleich offene und solidarische Gesellschaft arbeiten, in der einerseits Zugangsbeschränkungen aufgehoben und Gleichheit der Chancen gewährleistet werden und in der andererseits soziale Institutionen die Verantwortung der Menschen füreinander fördern.

Das politische Ordnungskonzept für die Erreichung dieser Ziele ist die Soziale Marktwirtschaft. Mit ihren Grundlagen: Leistung und soziale Gerechtigkeit, Wettbewerb und Solidarität ist sie ein gesellschaftspolitisches Programm für alle. Dem einzelnen ermöglicht sie Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt und erweitert damit seinen persönlichen Freiheitsraum. Der Gesellschaft gewährt sie die Mittel zur Bewältigung der wachsenden Gemeinschaftsaufgaben.

Zur Dynamik der Sozialen Marktwirtschaft gehört sowohl die freie marktwirtschaftliche Ordnungspolitik als auch die Sicherung des sozialen Fortschritts.

Als privilegienfeindliche und gegen staatlichen Dirigismus gerichtete Ordnung hat die Soziale Marktwirtschaft nachgewiesen, daß sie besser als jede andere Konzeption persönliche Freiheit, Gleichheit der Chancen, sozialen Fortschritt, persönliches Eigentum und wachsenden Wohlstand jedes einzelnen Bürgers verwirklichen und sichern kann.

Als auf den Menschen bezogene Ordnung ist sie ein dynamisches Programm für eine humanere Gestaltung unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens.

II. Gleichrangige Wesensmerkmale dieser freien und partnerschaftlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sind

- **Leistungswille der Arbeitnehmer und unternehmerische Initiative** als Motoren der Wirtschaftsentwicklung und damit des Wohlstandes,
- **Wettbewerb** zur Sicherung und Verwirklichung der Freiheit des einzelnen gegen wirtschaftliche Marktmacht und autoritäre Vorausbestimmung seiner Bedürfnisse,
- **Mitbestimmung** als eine der Würde, den Rechten und der Verantwortung des arbeitenden Menschen gerecht werdende Teilhabe an den Entscheidungen in der Wirtschaft,
- **privates, persönlich verfügbares Eigentum** und Teilhabe am Wachstum und Ertrag der Wirtschaft für alle Bürger zur Sicherung und Erweiterung ihres Freiheitsspielraumes.

III. Jede Wirtschaftsordnung ist auf Arbeit und Kapital angewiesen.

Nach **marktwirtschaftlichen** Ordnungsprinzipien genießt keiner der beiden Faktoren Vorrang; ihre Rechte bestimmen sich allein nach den von ihnen übernommenen Funktionen.

Zu den Zielen der **Sozialen Marktwirtschaft** gehört, daß

- Kapital und Arbeit keine Klassen sind,
- jeder Bürger neben dem Einsatz seiner Arbeit auch über Kapital verfügen kann,
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer trotz bestehender Interessengegensätze partnerschaftlich zusammenwirken,
- sowohl die Kapitaleigner als auch die Arbeitnehmer an den ausschlaggebenden Entscheidungsrechten in Betrieb und Unternehmen teilhaben,
- Arbeitnehmer, Unternehmer und Kapitalgeber einen gerechten Anteil an Gewinn und Kapital in der Wirtschaft, dem Ergebnis des partnerschaftlichen Zusammenwirkens, erhalten,

Alternative

Arbeitnehmer, Unternehmer und Kapitalgeber einen **funktionsgerechten** Anteil an Gewinn und Kapital in der Wirtschaft, dem Ergebnis des partnerschaftlichen Zusammenwirkens, erhalten,

- die Selbstbestimmung des Menschen in Wirtschaft und Gesellschaft Schritt für Schritt verwirklicht wird.

IV. Verteilungsgerechtigkeit läßt sich nur verwirklichen, wenn

- Einkommenspolitik
- staatliche Verteilungspolitik
- und Vermögenspolitik

im Rahmen einer durch stabile Preise und Vollbeschäftigung bei stetigem, angemessenen Wachstum gesicherten marktwirtschaftlichen Ordnung optimal zusammenwirken.

B. Leitsätze für eine partnerschaftliche Beteiligung am Produktivvermögen

① **Alle unselbständig Tätigen** (Arbeitnehmer, Beamte, Richter, Soldaten) werden **persönliche Mit-eigentümer am Produktivvermögen** und können über ihr Eigentumsrecht **frei** verfügen; dies gilt entsprechend **auch** für **selbständig Tätige** mit kleinen und mittleren Einkommen.

② Für den Erwerb dieses Eigentums erhalten die Arbeitnehmer **zusätzliche Einkommen**, das volks-

wirtschaftlich **aus den Gewinnen** der Unternehmen gezahlt wird, unabhängig davon, ob dieses zusätzliche Einkommen für den einzelnen als festzulegender Lohnzuschlag (Investivlohn) oder als investive betriebliche Gewinnbeteiligung vereinbart wird.

Alternative zu ②

Für den Erwerb dieses Eigentums erhalten die Arbeitnehmer eines Unternehmens zusätzliches Einkommen, unabhängig davon, ob dieses zusätzliche Einkommen für den einzelnen als festzulegender Lohnzuschlag (Investivlohn) oder als freiwillige investive betriebliche Gewinnbeteiligung vereinbart wird. Die Vermögensbildung der Selbständigen wird entsprechend gefördert.

③ Die für die Vermögensbildung von der Wirtschaft aufzubringenden Mittel müssen in **Beteiligungswerten** angelegt werden, damit sie der Wirtschaft voll für Investitionen, Wachstum und Vollbeschäftigung bei gleichzeitiger Verbesserung der Finanzierungsstruktur erhalten bleiben.

Zu den Leitsätzen 1–3:

Privates Eigentum ist ein Grundpfeiler und ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Sozialen Marktwirtschaft gegenüber anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Verstaatlichung und Vergesellschaftung haben in ihr keinen Platz. Das Privateigentum muß allen Bürgern dienen.

Privates Eigentum ist auf Dauer nur dann zu garantieren, wenn alle Bürger die Chancen haben, Eigentum zu bilden. Deshalb gehört zu den großen Herausforderungen, die gerade die Soziale Marktwirtschaft uns stellt, eine überzeugende und wirksame Lösung der Probleme der Vermögensbildung und Vermögensverteilung.

Die Bildung von personenbezogenem und privatem Eigentum ist zu fördern, weil verfügbares Eigentum

- den Freiheitsraum des einzelnen für eine persönliche und eigenverantwortliche Lebensgestaltung erweitert,

(Fortsetzung S. 25)

- die Anpassung an wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen ohne staatliche Bevormundung erleichtert und
- die Unabhängigkeit des einzelnen gegenüber dem Staat und den gesellschaftlichen Gruppen stärkt.

Eine Umverteilung legal erworbenen Eigentums kommt als unvereinbar mit unserer rechtsstaatlichen Ordnung nicht in Betracht.

Die CDU ist für das Eigentum in der Hand der Bürger und zwar aller Bürger dieses Staates. Sie ist gegen eine Zusammenballung des Produktivkapitals in Händen weniger, sei es weniger Privater, sei es weniger Beamter, sei es weniger Funktionäre.

Nach der Verbesserung der Verteilung von Geldvermögen und Wohnungseigentum ist vorrangiges Ziel die Beteiligung breiter Schichten der Bevölkerung am Produktivvermögen und damit am Wachstum und Ertrag der Wirtschaft. Dies ist eine entscheidende Frage für den Bestand unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Grundlage für eine breit gestreute Beteiligung am Produktivvermögen ist der **gesetzliche Beteiligungslohn** und die im Zusammenhang damit vorgesehenen Maßnahmen zur Verbreiterung des Angebots an Beteiligungswerten.

(Vgl. Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Produktivvermögen und zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes (Beteiligungslohngesetz - BLG) Bundestags-Drucksache VII/616 vom 14. April 1970).

Dazu gehört die Einführung des Vollerrechnungsverfahrens bei der Körperschaftsteuer, die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei der Vermögensteuer und die Freistellung des Lohns von Arbeitnehmerteilhabern bei Personengesellschaften von der Gewerbeertragsteuer, damit jeder nach seinen persönlichen Verhältnissen besteuert wird.

④ **Gewinn und Kapital in der Wirtschaft sind das Ergebnis partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Arbeitnehmern, Unternehmern und Kapitaleignern.**

Deshalb soll jeder seinen **gerechten Anteil** am Erfolg, am Ertrag und Wachstum der Wirtschaft erhalten.

Der Gewinn in Unternehmen nach Abzug aller Kosten einschließlich festen Entgelts für Kapital (= Verzinsung) und Arbeit (= Arbeitslohn, dazu gehört der Unternehmerlohn) setzt sich zusammen aus einer Risikoprämie und einem Restgewinn.

Für die Wirtschaft gibt es kein wirksameres Instrument des Leistungsanreizes, der Lenkung und der Leistungsmessung als den Gewinn. Bei der Verteilung der Unternehmensgewinne ist sicherzustellen, daß sie zu einem für Wachstum und Vollbeschäftigung erforderlichen Teil investiert werden und gleichzeitig das Eigenkapital der Unternehmen verstärken. Unter diesen Bedingungen ist eine andere als die bisherige Zuordnung von Gewinnen und Eigentumstiteln möglich.

Für die alleinige Gewinnzuordnung an den Kapitaleigner sprechen mehr historisch-traditionelle als ökonomisch-funktionale Gründe. Sie entsprechen den Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts, als es relativ wenig Kapital und ein relativ hohes Arbeitsangebot gab und außerdem der Unternehmer fast immer gleichzeitig auch Kapitalgeber war. Heute ist das anders. Und dem gilt es Rechnung zu tragen.

Alternative zu ④

Der Gewinn in der Wirtschaft ist das Ergebnis partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Arbeitnehmern, Unternehmern und Kapitaleignern.

Deshalb soll jeder einen **funktionsgerechten Anteil** am Erfolg, am Ertrag und Wachstum der Wirtschaft erhalten.

Für die Wirtschaft gibt es kein wirksameres Instrument des Leistungsanreizes, der Lenkung und der Leistungsmessung als den Gewinn. Bei der Verteilung der Unternehmensgewinne ist sicherzustellen, daß sie zu einem für Wachstum und Vollbeschäftigung erforderlichen Teil investiert werden und gleichzeitig das Eigenkapital der Unternehmen verstärken. Unter diesen Bedingungen ist eine an-

dere als die bisherige Zuordnung von Gewinnen und Eigentumstiteln möglich.

⑤ **Sowohl Arbeitnehmer als auch Kapitalgeber** können anstelle eines festen Entgelts für ihre Arbeit bzw. für ihr Kapital teilweise **ertragsabhängige Entgelte** vereinbaren. Entsprechend dieser **Risikoübernahme** erhalten sie Ansprüche auf Teile der **Risikoprämie** und **zusätzliche Entscheidungsrechte**.

Die Vereinbarung von ganz oder teilweise ertragsabhängigem Arbeitsentgelt oder derartige Erhöhungen des Arbeitsentgeltes anstelle entsprechender Erhöhungen des festen Nominalentgeltes sind auf individueller, einzelbetrieblicher und tarifvertraglicher Basis zu fördern.

Dadurch erhalten alle Arbeitnehmer die Chance, nicht erst mit Verzögerung am wirtschaftlichen Aufschwung teilzunehmen. Gleichzeitig wird dadurch ein Beitrag zu konjunkturgerechter Entwicklung von Arbeitnehmereinkommen geleistet. Darüber hinaus wird den Arbeitnehmern der Zugang zur Übernahme von Haftung im Unternehmen mit den sich daraus ergebenden Folgerechten eröffnet.

④ **Der Restgewinn**, für dessen Zuordnung es keine objektiven Kriterien gibt, steht **Arbeitnehmern, Unternehmern und Kapitaleignern in angemessenem Verhältnis** zu.

In der von der CDU angestrebten Fortentwicklung unserer Wirtschaftsverfassung auf der Grundlage der Partnerschaft soll die Grundentlohnung für den Kapitaleinsatz ebenso von vornherein fest ausgehandelt werden wie die Grundentlohnung für die Arbeitnehmer (Gleichbehandlung von Kapital und Arbeit). Der Unternehmer hat die Funktion, die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital zu kombinieren und dabei wie bisher die Arbeitsentgelte, nunmehr auch die Kapitalentgelte sowie die Risikoprämie von vornherein fest auszuhandeln. An dem Unternehmenserfolg nehmen durch die nachträgliche Verteilung des Restgewinns sowohl die Arbeitnehmer als auch die Kapitalgeber teil. Maßstab für den Unternehmenserfolg ist dann nicht mehr eine höchstmögliche Kapitalrendite, sondern eine höchstmögliche Rendite für Kapital und Arbeit.

Alternative zu ⑥

Der Gewinn (nach Entlohnung der Arbeit der Arbeitnehmer und der Unternehmer) steht in der Sozialen Marktwirtschaft demjenigen zu, der das unternehmerische Wagnis und das Risiko trägt. Die Arbeitnehmer sollen in zunehmendem Maße an diese Funktionen herangeführt werden. Sie sollen verstärkt Eigentum übernehmen und insofern auch am Gewinn der Unternehmen und an den Entscheidungsrechten teilhaben.

Die Soziale Marktwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, daß sie nicht nur Vorteile für Arbeitnehmer und Unternehmer in gewinnträchtigen Unternehmen nach willkürlichem Schlüssel verteilen läßt, sondern daß sie Vorteile für die Gesamtheit der Bürger, also alle Verbraucher, zu erreichen sucht. Dafür ist ein möglichst guter Ablauf der Wirtschaft Voraussetzung. So sollen in der Sozialen Marktwirtschaft die Anteile am Erfolg an den Unternehmen demjenigen zufließen, der die Haftung für die getroffenen Investitionsentscheidungen übernimmt. Weil dann derjenige, der wirtschaftliche Entscheidungen fällt, auch über den Markt dafür verantwortlich gemacht wird, sichert dieser gesamtgesellschaftliche Vorteil am besten die Wohlfahrt aller. D. h. wirtschaftlich: Die Anteile am Erfolg sollen denen zufließen, die bei Mißerfolg einer Investition kein Einkommen erhalten und bei Verlusten nicht nur mit dem eingesetzten Kapital am Gegenwert dieser Investition, sondern darüber hinaus mit dem gesamten eingesetzten Eigenkapital im Unternehmen und im Rahmen der persönlichen Haftung eintreten müssen. Denn die Gewinne fließen den Eigenkapital-Gebern nicht aus historisch-traditionellen Gründen zu, sondern gerade deshalb, weil sie ökonomische Funktionen – in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung – übernehmen.

Deshalb müssen in der Sozialen Marktwirtschaft auch die Arbeitnehmer zukünftig sich am Unternehmen als Miteigentümer beteiligen, also Risiko übernehmen und damit die Chance erhalten, Gewinne zu erzielen.

⑦ **Die Verteilung von Kapital und Arbeit** in unserer Gesellschaft muß sich immer mehr dahin ent-

wickeln, daß nur noch sehr wenige ausschließlich von Kapitalgewinn oder ausschließlich von festem Arbeitslohn leben. Zwischen diesen beiden Extremen sollen freie Bürger in der partnerschaftlichen Ordnung **Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten** kombiniert beziehen können.

Jeder im Erwerbsleben stehende Bürger soll folgende Arten von Einkünften allein oder kombiniert beziehen können:

- festes Arbeitsentgelt, risikoabhängiges Arbeitsentgelt und Gewinnanteil auf Arbeitseinsatz,
- Zins auf Kapitaleinsatz, Risikoprämie auf Kapitaleinsatz und Gewinnanteil auf Kapitaleinsatz.

⑧ **Betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligungen** sind zu erleichtern und zu fördern. Soweit sie den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen, sind sie auf jeden Fall als Erfüllung allgemeiner Vermögensbildungsvorschriften anzurechnen.

Die Partnerschaft im Betrieb wird ausgebaut. Betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer sollen ebenso gefördert werden wie traditionelle Vermögensanlagen. Die bestehenden steuerlichen Diskriminierungen sollen beseitigt werden. Rahmenvorschriften werden den Arbeitnehmer-Gesellschaftern Mobilität, Garantie der Beteiligung und fundierte Mitwirkungsrechte als Gesellschafter gewährleisten und die Unternehmen vor Liquiditätsverlusten und Überfremdung schützen.

(Vgl. Antrag der CDU/CSU-Fraktion über betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer / Bundestags-Drucksache VI/3613 vom 26. Juni 1972).

Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht, die heute noch weitgehend Hindernisse für die Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital und Gewinn von Unternehmen enthalten, sollen so umgestaltet werden, daß sie diese partnerschaftliche Beteiligung berücksichtigen und erleichtern.

Auch die Einkommensteuer ist mit dem Ziel zu ändern, einen Anreiz zur Vereinbarung ertragsabhängigen Arbeitsentgelts zu schaffen. Die Arbeits-einkünfte gewinn- und kapitalbeteiligter Arbeitnehmer dürfen nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb

betrachtet werden, folglich auch nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

⑨ Durch das Vermögensbildungs-Konzept soll gleichzeitig insbesondere auch den Klein- und Mittelbetrieben ein wirksames Instrument gegen sich verschärfende Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft und für mehr Chancengleichheit bei der Kapitalbeschaffung geboten werden (**Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**).

Durch die Schaffung und Förderung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften wird der mittelständischen Wirtschaft die Aufnahme breit gestreuten Kapitals ermöglicht. Damit wird die Palette von Vermögensbeteiligungen für alle erweitert.

(Vgl. Entwurf der CDU/CSU-Fraktion eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften [UBGG]/Bundestags-Drucksache VII/3614 vom 27. Juni 1972 und Entwurf der CDU/CSU-Fraktion eines Gesetzes zur Förderung der Unternehmensbeteiligungen durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften [Förderungsgesetz]/Bundestags-Drucksache VI/361 vom 26. Juni 1972).

⑩ Das Vermögensbildungs-Konzept ist so zu gestalten, daß im Rahmen einer **kombinierten Strategie von Barloohnerhöhungen und vermögenswirksamen Leistungen** die Verteilungssituation der Arbeitnehmer real verbessert und Zielkonflikte mit der Stabilitätspolitik vermieden werden können.

Ein solches Konzept, das zwischen Staat und Sozialpartnern abzustimmen wäre, umfaßt:

- Barloohnerhöhungen zur verteilungspolitischen Status-quo-Absicherung durch die Tarifpartner etwa in Höhe des gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts plus eines Zuschlags für unvermeidliche Preiserhöhungen,
- ein fester Vermögensbildungs-Basisbetrag (wie bisher Beteiligungslohn-Gesetzentwurf),
- einen gewinnabhängigen Vermögensbildungs-Zusatzbetrag für den Fall einer günstigen Wirtschaftsentwicklung mit höheren Gewinnen als bei Abschluß der Tarifverträge angenommen (mögliche Änderung des Beteiligungslohn-Gesetz-Entwurfs).

⑪ Die Methoden und Institutionen der Vermögensbildung sind überschaubar, praktikabel und nach **marktwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien** zu gestalten.

Die **Vertretungsrechte** der einzelnen Aktionäre und Investmentsparer sind zu stärken.

Der marktwirtschaftliche Wettbewerb darf nicht unter dem Deckmantel „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“ zugunsten von mehr zentraler Lenkung des Wirtschaftsablaufs ausgehöhlt werden.

Ebenso ist zu vermeiden, daß die Politik einer breiteren Streuung von Beteiligungsvermögen eine Machtzusammenballung bei den Kreditinstituten oder Konzentrationsprozesse in der Wirtschaft fördern. Deshalb sollten die Kreditinstitute ihre Beteiligungen verringern und sie – z. B. durch Einbringung in Investmentfonds – an breite Bevölkerungsschichten verkaufen. In diesem Zusammenhang sollen Reformen des Universalbankensystems, des Börsenwesens sowie der Vertretungsrechte von Aktionären und Investmentsparen angestrebt werden.

⑫ Durch die **weitere Privatisierung** geeigneter öffentlicher Erwerbsvermögen soll es mehr Teilhabe am wirtschaftlichen Produktivvermögen geben.

(Vgl. *Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur weiteren sozialen Privatisierung von Bundesunternehmen im Rahmen der Vermögensbildung/Bundestagsdrucksache VII/1434 vom 16. November 1970*).

Vermögenszuwächse, die durch Förderung mit öffentlichen Mitteln entstanden sind, sollen breit gestreut werden.

⑬ Im **sozialen Wohnungsbau** soll der Erwerb von individuellem **Wohnungseigentum** insbesondere für einkommensschwache Familien Vorrang vor der Förderung von Mietwohnungen großer Baugesellschaften haben. Im Wohnungsbau muß der Grundsatz lauten: so viele Mietwohnungen wie nötig und so viele Eigentumswohnungen wie möglich. Die öffentlichen Mittel sollen anders als bisher stärker dem Wohnungssuchenden selbst gegeben werden. Der Startnachteil des fehlenden Eigenkapitals soll durch ein kombiniertes System öffentlicher Finan-

zierungshilfen ausgeglichen werden. Mindestens die Hälfte der öffentlichen Mittel im sozialen Wohnungsbau sollen für dieses Wohnungseigentum eingesetzt werden.

Durch ein neues Förderungsverfahren wird die bisherige Objektförderung stärker durch eine personenbezogene Förderung ersetzt. Da die einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten vielfach nicht in der Lage sind, für den Erwerb des Eigenheims und der Eigentumswohnungen das hierfür erforderliche Eigenkapital im Wege des Vorsparens aufzubringen, muß die Vorfinanzierung des fehlenden Eigenkapitals dadurch erleichtert werden, daß für die in der Zwischenzeit aufzunehmenden Eigenkapitaldarlehen seitens der öffentlichen Hand die Bürgschaft übernommen und Eigenkapitalhilfen gewährt werden. Außerdem ist es notwendig, für die nachträglichen Ansparleistungen Wohnungsbauprämien zu gewähren, um die Belastung während der Ansparzeit auf ein tragbares Maß zurückzuführen. Mit diesen Maßnahmen soll zugleich ein Beitrag zur Vermögensbildung für breite Schichten der Bevölkerung mit Vorrang für einkommensschwache, kinderreiche und junge Familien, junge Ehepaare, alleinstehende berufstätige Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und Schwerbeschädigte geleistet werden.

(Vgl. *Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Vermögens- und Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau/Bundestags-Drucksache VI/3526 vom 14. Juni 1972, erneut eingebracht als Bundestags-Drucksache 7/294 vom 8. März 1973*).

Neben dem sozialen Wohnungsbau sollen die Maßnahmen zur Förderung des **allgemeinen Wohnungsbaus** umgestellt werden. Es ist notwendig, die steuerlichen Vergünstigungen zum Erwerb von Wohnungseigentum und die Prämien für das Bausparen aller Bürger in Zukunft in einen Zuschuß umzuwandeln, der in seiner Höhe auf die familiären Verhältnisse des Wohnungssuchenden abgestellt werden soll.

Zur Reform aller Wohnungsbauförderungsmaßnahmen wird der Entwurf eines Wohneigentumsgesetzes vorgelegt werden. Der Rahmen der bisherigen öffentlichen Aufwendungen wird dabei nicht überschritten.